

Kurztitel

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 609/1977 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 314/1994

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 3 § 47

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Abkürzung

ALVG

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

Text

§ 47. (1) Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld bzw. Notstandshilfe anerkannt, so ist dem Leistungsbezieher eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist darüber dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid auszufolgen. Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(2) Personen, die Kontrollmeldungen einzuhalten haben, ist von der regionalen Geschäftsstelle eine Meldekarte auszustellen, in der insbesondere die Zahl, die Zeit und der Ort der einzuhaltenden Kontrollmeldungen anzugeben sowie die eingehaltenen Kontrollmeldungen zu bestätigen sind.

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2023

Gesetzesnummer

10008407

Dokumentnummer

NOR12109072

alte Dokumentnummer

N6199438524J